

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT UNTERNEHMERN

## A. Allgemeine Bestimmungen

### I. Vertragsabschluss

- Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.

### II. Preise, Zahlungsbedingungen

- Die Preise werden nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste ermittelt. Alle Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk oder bei Lieferungen vom Lager ab Lager, ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung.
- Unsere Preise setzen gewöhnliche Verfrachtungsverhältnisse und normale, unbehinderte Transportverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch jedwede Erschwerung und/oder Behinderung der Verfrachtungs- und/oder Transportverhältnisse entstehen, auch wenn sie auf der Beschaffenheit des Gutes beruhen, trägt der Käufer, dasselbe gilt für Fehlfraachten. Diese Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben oder wenn Preiszuschläge für diese Erschwerung vereinbart sind.
- Zahlung hat bis zum 15. des der Lieferung ab Werk oder Lager folgenden Monats unter Abschluss der Aufrechnung - soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird - in bar ohne Skontoabzug zu erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- Wir nehmen diskontofähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. lit. A III 7 widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.
- Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

### III. Eigentumsvorbehalte

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, a) dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und b) dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. der Nr. 4-5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Verträge Nr. 4 und 5 entsprechend.

- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Nr. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in lit. A II 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

### IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Krefeld. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Wir können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben.

## B. Ausführung der Lieferungen

### I. Lieferfristen, Liefertermine

Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus dem Verträge uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

### II. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterdienstleister eintreten.

### III. Abnahme

- Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie grundsätzlich nur in unserem Lager, bei besonderer Vereinbarung auch im Lieferwerk erfolgen, und zwar sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Abnahmekosten trägt der Käufer.
- Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als im Sinne von Nr. VI 1 Satz 3 als genehmigt.

### IV. Maße, Gewichte, Güten

- Abweichungen bei Maß, Gewicht und Güte nach EN, DIN oder der geltenden Übung sind zulässig; andere Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- Die Gewichte werden von uns auf unseren Waagen festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Für die Berechnung gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Für eine in der Rechnung angegebene Stück-, Bundzahl oder dgl. wird eine Gewähr nicht übernommen. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

### V. Versand und Gefahribergang

- Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.
- Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Werktagen abgerufen oder abgeholt werden. Andernfalls sind wir berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden oder die Rechte aus Nr. 3 geltend zu machen.
- Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragten berechtigt, die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
- Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort oder in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt.
- Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über.

### VI. Haftung

- Sachmängel sind unverzüglich und in Textform anzuzeigen. Werden sie erkennbar, so ist eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Ware sofort einzustellen. Ist eine bestimmte Art der Abnahme vereinbart und durchgeführt worden, so können Sachmängel, die bei der Abnahme hätten festgestellt werden können, nicht mehr gerügt werden. Im übrigen gilt in allen Fällen § 377 HGB.
- Der Käufer, der einen Sachmangel gerügt hat, muss uns unverzüglich Gelegenheit geben, das Vorliegen des Mangels zu überprüfen. Er hat uns insbesondere auf unser Verlangen hin unverzüglich die beanstandete Ware oder eine Probe davon zur Verfügung zu stellen.
- Bei Waren, die als deklassiertes Material - z.B. Ila Material - verkauft worden sind, stehen dem Käufer im Hinblick auf angegebene Deklassierungsgründe und solche, mit denen er nach Handelsbrauch üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu.
- Die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der Ware sind auf ein Recht zur Nacherfüllung beschränkt; jedoch darf der Käufer bei Fehlschlagen der Nacherfüllung den Kaufpreis mindern oder - wenn der Mangel nicht unerheblich ist - nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Die Bestimmung der Nacherfüllungsmaßnahme (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) steht uns zu. Dem Käufer wächst das Bestimmungsrecht zu, wenn er uns erfolglos eine angemessene Ausübungsfrist gesetzt hat.
- Aufwendungsersatzansprüche aus Sachmängeln und aus jedem sonstigen Haftungsgrund - gesetzlichen oder vertraglichen - sind ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche aus Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall der Nr. 8 vorliegt.
- Das gilt auch für Schadensersatzansprüche aus jedem sonstigen - gesetzlichen oder vertraglichen - Haftungsgrund.
- Die unter Nr. 6 und 7 beschriebenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgelieferten beruhen, b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgelieferten beruhen, c) soweit wir eine Garantie mit anderweitigem Inhalt übernommen haben. Lit. b gilt nicht für Schäden, die auf der fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Pflichten durch nicht leitende Erfüllungsgelieferten beruhen. Lit. b gilt ferner nicht für fahrlässig verursachte, nicht vertragstypische und nicht vorhersehbare Vermögensschäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden nach Nr. 4 beträgt - unbeschadet der Vorschrift in § 202 Abs. 1 BGB - 1 Jahr. Dies gilt auch, soweit der Anspruch zugleich auf tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis der Ware bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

## C. Sonstiges

### I. Teillieferung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, nachdem wir dem Käufer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Die uns entstehenden Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben. Der Preis der Ware bleibt unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

### II. Abschlussüberschreitung

Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Spezifikationen des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wir können den Überschuss auch zu den bei der Spezifikation oder der Lieferung gültigen Preis berechnen.

### III. Anzuwendendes Recht

Unsere Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

### IV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.